

RS Vwgh 1994/12/14 94/16/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0603/54 B 24. April 1954 RS 1

Stammrechtssatz

Zur bestimmten Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet, genügt es nicht, einige Bestimmungen des betreffenden Gesetzes (hier des interalliierten Kontrollabkommens für Österreich) ziffernmäßig ohne irgendwelche dazugehörige Rechtsausführungen aufzuzählen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160250.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at